GEMEINDEAMT SCHARNITZ
BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Adolf-Klinge Platz 72 ❖ 6108 Scharnitz
gemeinde@scharnitz.tirol.gv.at

Der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz hat mit Beschluss vom 23.05.2017 und 05.08.2021 und 07.04.2022 aufgrund des § 23 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 48/2010, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2016 folgende Schülerhortordnung erlassen:

SCHÜLERHORTORDNUNG

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinde Scharnitz betreibt einen Schülerhort. Der Schülerhort ist in der Volksschule Scharnitz im Erdgeschoss sowie in eigenen Räumlichkeiten im 1. OG untergebracht.
(2) Im Schülerhort der Gemeinde Scharnitz werden schulpflichtige Kinder der Gemeinde Scharnitz aufgenommen im Alter von 6- 10 Jahren.

§ 2
Betreuungsform

(1) Der Schülerhort der Gemeinde Scharnitz bietet im Rahmen der Öffnungszeiten folgende blockweise Betreuung an:

a) Betreuungsblock 1, Betreuung:
Der Betreuungsblock 1 wird außerhalb der in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen angeboten und reicht von 11:00 Uhr bis 17.00 Uhr. An Freitagen ist der Hort bis 15.00 Uhr geöffnet.

b) Betreuungsblock 2, Betreuung Ferien:
Der Betreuungsblock 2 wird in den in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen bei Bedarf angeboten und reicht von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagstisch bzw. von 7:30 Uhr bis **17:00** Uhr mit Mittagstisch.

§ 3
Öffnungszeiten

(1) Tagesöffnungszeit:
a) außerhalb der in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen, von Montag bis Donnerstag von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag bis 15.00 Uhr.

b) in den in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen, von Montag bis Donnerstag 7.30 Uhr bis 17:00 Uhr; Freitag von 07:30 bis 14:00 Uhr.

(2) Wochenöffnungszeit:
Der Schülerhort ist von Montag bis Freitag geöffnet. An Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Schülerhort geschlossen.

(3) Jahresöffnungszeit:
Der Schülerhort ist mit Ausnahme der nachstehend unter a) angeführten Zeiten während des gesamten Kinderbetreuungsjahres geöffnet:

a) in den Weihnachtsferien sowie die erste und letzte Sommerferienwoche

(4) Der Erhalter behält es sich vor, in begründeten Ausnahmefällen oder nach pädagogischen Erfordernissen kurzfristig abweichende Öffnungszeiten festzulegen. In solchen Fällen sind die Eltern rechtzeitig zu verständigen.

§ 4
Bring- und Abholzeiten

Die Kinder können im Betreuungsblock 2 von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr im Hort eintreffen.
Abholzeiten: bei Vormittagsbetreuung spätestens 13:00 Uhr
bei Ganztagesbetreuung (inkl. Mittagstisch) frühestens ab 14:00 Uhr

§ 5
Verpflegung

Im Schülerhort wird täglich ein Essen zur Mittagszeit angeboten. Die Anmeldung zur Verpflegung hat mit der Anmeldung zur Betreuung zu erfolgen. Eventuelle Unverträglichkeiten / Allergien sind bei der Anmeldung bekannt zu geben.
Sollte aus welchen Gründen auch immer keine Verpflegung eingenommen werden, muss diese *eine Woche* ***vor*** *Konsumation* im Schülerhort abgemeldet werden. Nicht oder verspätet abgemeldete Verpflegung wird verrechnet.

§ 6
Hausaufgaben

Hausaufgaben werden im Schülerhort nach besten Möglichkeiten gemeinsam mit den Betreuerinnen gemacht. Es besteht kein Anspruch auf vollständige Erledigung der Hausübungen.

§ 7
Anmeldung und Abmeldung

(1) Anmeldungen sind nur schriftlich zu den in den Ausschreibungen vorgegebenen Terminen möglich. Bei einer Ferienbetreuung wird von der Hortleitung zeitgerecht eine Bedarfserhebung ausgeschrieben.
(2) In der Anmeldung ist die voraussichtliche Anzahl der wöchentlichen Besuchstage bekannt zu geben.
(3) Die Anmeldekriterien entsprechen denen des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetztes samt Materialien, 3. Abschnitt „Besuch von Kinderbetreuungs-einrichtungen, §22 „Aufnahme, Widerruf der Aufnahme". Sollten diese Kriterien nicht ausreichen, treten weiters folgende in Kraft:
    - Alleinerziehend
    - Anmeldedatum

§ 8
Verhaltensregeln

(1) Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung zum Schülerhort bekannt zu geben, ob ihr Kind den Schülerhort nach Betreuungsschluss auf ihre Verantwortung selbständig verlassen darf oder ob und von wem ihr Kind abgeholt wird.
(2) Der Weg von der Schule zum Schülerhort und umgekehrt fällt nicht in den Verantwortungsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung.
(3) Die Eltern haben Sorge zu tragen, dass sich ihre Kinder im Schülerhort in angemessener Weise verhalten.

§ 9
Erkrankung eines Kindes

(1) Kinder mit Infektionskrankheiten oder sonstigen Krankheiten, die durch ihren Gesundheitszustand andere Kinder beeinträchtigen oder sogar gefährden können, sind vom Besuch des Schülerhortes ausgeschlossen. Ein Tag Fieberfreiheit ist zu berücksichtigen. Selbiges gilt auch für Kinder mit Nissen und Lausbefall.
(2) Der Erhalter behält es sich vor, kranke oder verletzte Kinder für die Dauer der Krankheit oder Verletzung vom Besuch des Schülerhortes auszuschließen.
(3) Das Verabreichen von Medikamenten durch Bedienstete des Schülerhortes ist nicht möglich.

§ 10
Haftung

(1) Für in den Schülerhort mitgebrachte Gegenstände (insbesondere Wertsachen) wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
(2) Für Unfälle wird vom Erhalter keine Haftung übernommen.
(3) Die Eltern haften für sämtliche Beschädigungen durch ihre Kinder.

§ 11
Entgelt für die Kinderbetreuung, sonstige Entgelte

(1) Das Entgelt für den Besuch des Schülerhortes außerhalb der in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen und außerhalb der Hauptferien beträgt:

a)	5 Tagewoche	€	85,00	pro Monat
	4 Tagewoche	€	69,00	pro Monat
	3 Tagewoche	€	53,00	pro Monat
	2 Tagewoche	€	37,00	pro Monat
	1 Tageswoche	€	29,00	pro Monat

Für Ausnahmefälle bzw. kurzfristige Termine gibt es einen Notfalltag. Das heißt das Kind kann nach kurzfristiger Anmeldung den Hort besuchen. Hierfür wird einmalig eine Gebühr von € 10,00 verrechnet.

b) Für Geschwisterkinder wurde ein ermäßigter Satz festgesetzt:

5 Tagewoche	€	69,00	pro Monat
4 Tagewoche	€	56,00	pro Monat
3 Tagewoche	€	44,00	pro Monat
2 Tagewoche	€	37,00	pro Monat
1 Tageswoche	€	24,00	pro Monat

(2) Das Entgelt für den Besuch des Schülerhortes für die 6 – 10-jährigen Kinder - in den in der Volksschule Scharnitz geltenden Ferien und sonstigen schulfreien oder für schulfrei erklärten Tagen beträgt:

Wochenbetreuung **€ 35,00** Tagesbetreuung beträgt **€ 7,00** - zuzüglich Mittagstisch.

(3) Für ein Mittagsessen wird separat pro Kind ein Pauschalbetrag verrechnet.
(4) Darüber hinaus kann die Gemeinde Scharnitz von den Eltern auch sonstige Entgelte, insbesondere für eine allfällige Verpflegung der Kinder und die Inanspruchnahme von Spezialangeboten, verlangen. Diese Entgelte dürfen für die Gemeinde Scharnitz höchstens kostendeckend sein.
(5) Das Entgelt wird monatlich im Nachhinein vorgeschrieben und ist bis zum 05. des Folgemonats zu begleichen.
(6) Im Falle von verspäteten Zahlungen werden € 3,00 Mahngebühren verrechnet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Für die Gemeinde Scharnitz
Der Bürgermeister
Christian Ihrenberger

Gemeinde Scharnitz
Bezirk Innsbruck

Kundgemacht am: 08.04.2022
Abgenommen am: 25.04.2022